



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Dr. Josef Peheim
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-62896/2018-33

Leibnitz, am 01.12.2020

Ggst.: Menzel Paul, 8521 Wettmannstätten, Waldschach 1,
Gst.Nr. 96/1, 97, 98, 99, KG Lamperstätten;
Teichanlage;
wasserrechtliche Überprüfung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 11.11.2020 hat Herr Paul Menzel, die Bauvollendung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 02.05.2019, GZ.: BHLB-62896/2018, wasserrechtlich bewilligten Errichtung und den Betrieb einer Teichanlage auf Grundstück Nr. 96/1, 97, 98 und 99, KG 66134 Lamperstätten, angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 15.12.2020
um ca. 12:15 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
ORR Dr. Josef Peheim

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

EB_1 V1.1

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend Verhandlungen während der „Corona-Krise“:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03452 / 82911 - 292) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn sie ins Amtsgebäude kommen möchten.

Die Niederschrift zur Wasserrechtsverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein entweder vor Ort oder in einem anderen, geeigneten Raum (zB Gemeindeamt) nur mit Beiziehung der unbedingt erforderlichen Parteien verfasst. Alle Einwendungen können beim Ortsaugenschein vorgebracht und gegebenenfalls diktiert werden. Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Josef Peheim
(elektronisch gefertigt)